ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) (non food)

1. Allgemeines
Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung von HOCHDORF als anwendbar erklärt werden. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von HOCHDORF ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
Ist in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts oder nichts anderes vereinbart, gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts. Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Preise
Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken und – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – DDP (Incoterms 2020) Delivered Duty Paid (… named place of destination), versichert, versteuert und verzollt; das beinhaltet sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern (MwSt.), Abgaben, Gebühren und Zölle trägt der Lieferant.

3. Zahlungsbedingungen
Sofern schriftlich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, wird der Kaufpreis 14 Tage 2% Skonto, 30 Tage netto nach Ablieferung der Ware am Erfüllungsort zur Zahlung fällig, vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemässe Rechnung bei HOCHDORF eingegangen ist.

4. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist Hochdorf/Schweiz, sofern die Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben.

5. Eigentum und Gefahrtragung
Eigentum und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf HOCHDORF über.

6. Lieferfrist
Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Termins in Verzug. Nebst den gesetzlich geregelten Ansprüchen aus Verzug (Art. 103 ff. OR) ist HOCHDORF berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, welche für jeden vollen Tag der Verspätung 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 10% beträgt, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die Verzugsfolgen gemäss Art. 190 OR werden ausdrücklich ausgeschlossen.
Bei zu früh eintreffender Ware oder Teillieferung ist HOCHDORF berechtigt, diese entweder zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

7. Gewährleistung
Die Ware ist in mangelfreiem Zustand sowie in Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu liefern. Die Verpackung der Ware muss den Schutz vor Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit während des Transports und der Lagerung gewährleisten und den einschlägigen Umweltbestimmungen entsprechen.
Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware nicht gegen die gesetzlichen Regelungen der Schweiz oder andere anwendbaren Gesetze und Regularien verstösst.

8. Vertraulichkeit
Der Lieferant wird alle Informationen und Unterlagen, die er von HOCHDORF erhält, vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen von HOCHDORF wird der Lieferant die Informationen oder Unterlagen unverzüglich an HOCHDORF zurückgeben oder vernichten. Die Regelungen dieser Ziffer gelten nach Vertragsbeendigung fort.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit
Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäss Art. 201 bzw. Art. 367 OR sind wegbedungen. HOCHDORF ist während der Verjährungsfrist gemäss Ziffer 11 jederzeit berechtigt Mängel oder fehlende zugesicherte Eigenschaften zu rügen.

10. Gewährleistungsansprüche
Nebst den gesetzlich geregelten Ansprüchen auf Wandelung, Minderung und Schadenersatz ist HOCHDORF nach ihrer Wahl berechtigt, Ersatz oder Nachbesserung der mangelhaften oder der nicht den zugesicherten Eigenschaften entsprechenden Ware zu verlangen.

11. Gewährleistungsfrist
Die Ansprüche aus Gewährleistung verjähren 24 Monate nach Lieferung der Ware. Wird Ersatzware oder nachgebesserte Ware geliefert, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Ware erneut zu laufen.

12. Kündigung und Rücktritt
Im Falle von wichtigen Gründen, insbesondere bei wesentlichem Lieferverzug oder anderweitiger Vertragsverletzung durch den Lieferanten ist HOCHDORF berechtigt, ohne Entschädigungspflicht den Vertrag zu kündigen oder hiervon zurückzutreten.
Darüber hinaus ist HOCHDORF berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Sie hat dem Lieferanten in diesem Fall die bereits gelieferten Waren zu bezahlen und die nachgewiesenen, nicht abwendbaren Kosten des Lieferanten, die durch die vorzeitige Kündigung entstanden sind, zu erstatten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beurteilt sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte in Hochdorf/Schweiz.

Stand: Juli 2021